

Benutzungsordnung mit Entgeltabelle für die Inanspruchnahme von Räumen im Haus Greiffenhorst, Krefeld-Linn

vom 14.12.2010

(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 332-333)

Die Stadt Krefeld kann Dritten auf Antrag nachstehende Räume zur Benutzung überlassen:

1. Nutzungsbereiche

Räume im Haus Greiffenhorst,
Greiffenhorst 1, Krefeld-Linn

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

2.1 Anträge auf Überlassung sind an das Kulturbüro der Stadt Krefeld zu richten. Sie bedürfen der Schriftform.

Die Anträge müssen eindeutige Aussagen beinhalten zum Veranstalter, zum Veranstaltungsdatum bzw. -zeitraum, zum Veranstaltungsbeginn und -ende, zum Inhalt der Veranstaltung und zur Höchstzahl der erwarteten Teilnehmer.

2.2 Eine Nutzung ist nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten gestattet. Die Veranstalter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen überlassenen Räume nicht überbesetzt werden und dass sie ebenso wie ihre Einrichtung pfleglich behandelt werden.

2.3 Die Stadt Krefeld übergibt die Räume im Haus Greiffenhorst einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind dem diensthabenden Hausmeister sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

2.4 Die Veranstalter dürfen eigene Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit Genehmigung der Stadt Krefeld und unter Aufsicht des diensthabenden Hausmeisters auf ihre Kosten aufstellen oder anbringen. Werden hierdurch Schäden am Gebäude, an Räumen oder ihrer Einrichtung verursacht, haben die Veranstalter die durch die Schadensbeseitigung entstehenden Kosten zu tragen. Die Veranstalter haften in gleicher Weise für Verlust von städtischem Mobiliar.

2.5 Die gastronomische Betreuung einer Veranstaltung bedarf der Genehmigung der Stadt Krefeld und darf aus steuerlichen Gründen nur von einem konzessionierten Wirt oder von einem anderen Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Von den Veranstaltern kann hierüber ein schriftlicher Nachweis gefordert werden. Eigenbewirtschaftung, d. h. der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke, ist nicht gestattet.

2.6 Die Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen strengstens zu beachten. Insbesondere müssen die Fluchtwege ständig freigehalten werden.

2.7 Die Veranstalter stellen die Stadt Krefeld von einer Haftung für Schäden (auch Unfälle), Diebstahl usw., die Dritten bei der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, frei. Den Veranstaltern wird empfohlen, sich gegen das Risiko der Haftpflicht zu versichern.

In bestimmten Fällen kann von den Veranstaltern der Nachweis gefordert werden, dass sie zur Absicherung ihrer Haftung gegenüber der Stadt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

2.8 Den diensthabenden städtischen Bediensteten ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen gestattet. Diese sind berechtigt, auf Verstöße gegen die Ordnung hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. jeden, der gegen die Ordnung verstößt, des Gebäudes zu verweisen. Insofern obliegt den diensthabenden städtischen Bediensteten das Hausrecht.

2.9 Bei Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 2 ist die Stadt Krefeld berechtigt, eine bereits ausgesprochene Erlaubnis zur Nutzung von Räumen zurückzuziehen oder weitere Nutzungen zu versagen. In diesen Fällen steht den Veranstaltern kein Anspruch gegen die Stadt Krefeld wegen eines ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

3. Entgelttabelle

Für Veranstaltungen und für die damit zusammenhängenden Auf- und Abbauarbeiten werden folgende Entgelte erhoben:

3. 1. Räume im Haus Greiffenhorst

Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde
bei Veranstaltungen, pro Etage 34,00 EUR
(mindestens jedoch 170,00 EUR pro Veranstaltung)

Saalmiete pro angefangenen Nutzungstag
bei Ausstellungen, pro Etage 25,00 EUR

3. 2. Räume im Haus Greiffenhorst - kommerzielle Nutzung

Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde
bei Veranstaltungen, pro Etage 50,00 EUR
(mindestens jedoch 250,00 EUR pro Veranstaltung)

Saalmiete pro angefangenen Nutzungstag
bei Ausstellungen, pro Etage 37,50 EUR

Erscheint ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt gem. Ziffer 3.1. mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Veranstaltung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht angebracht, so kann der Oberbürgermeister ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festsetzen.

Soweit ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint, kann der Oberbürgermeister eine von dieser Entgelttabelle abweichende Regelung treffen.

4. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter kann bis zu drei Monate vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag ohne Folgen zurücktreten. Späterer Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters möglich. Erteilt der Oberbürgermeister die Zustimmung nicht, ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Zahlung einer Ausfallentschädigung verlangt werden, deren Höhe der Oberbürgermeister auf der Grundlage entstandener Aufwendungen festsetzt.

5. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit Entgelttabelle tritt in dieser Fassung am 01.01.2011 in Kraft.